



Satzung der Stadt Trostberg
über die Abhaltung von Jahrmärkten
und Weihnachtsmarkt
(Marktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN MARKTVERKEHR	3
§ 1 Geltungsbereich der Marktsatzung	3
§ 2 Marktzeiten	3
§ 3 Marktgegenstand	4
§ 4 Marktstandort	4
B. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS BENUTZUNGSRECHT	4
§ 5 Teilnahme.....	4
§ 6 Ausschluß.....	5
§ 7 Zuteilung der Standplätze.....	5
C. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 8 Regelung der Gewerbeausübung	6
§ 9 Unzulässige Geschäftsausübung.....	6
§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz.....	7
§ 11 Räumung des Marktplatzes	7
§ 12 Aufsicht	7
§ 13 Gebühren, Reservierungen	7
§ 14 Vorschriften	7
§ 15 Befreiungen.....	8
§ 16 Zuwiderhandlungen.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

Satzung der Stadt Trostberg über die Abhaltung von Jahrmärkten und Weihnachtsmarkt

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen für den Marktverkehr

§ 1

Geltungsbereich der Marktsatzung

(1) Diese Marktsatzung gilt für die in der Stadt Trostberg stattfindenden Jahrmärkte und den Weihnachtsmarkt.

(2) In der Stadt Trostberg finden alljährlich drei Jahrmärkte und ein Weihnachtsmarkt statt:

1. der Fastenmarkt
2. der Kirchweihmarkt
3. der Andreasmarkt
4. der Weihnachtsmarkt

§ 2

Marktzeiten

(1) Die Jahrmärkte dauern jeweils einen Tag und finden an folgenden Tagen statt:

1. Der Fastenmarkt am dritten Sonntag im März;
2. der Kirchweihmarkt am dritten Sonntag im Oktober;
3. der Andreasmarkt am dritten Sonntag im November.

(2) Der Weihnachtsmarkt dauert drei Tage und findet i.d.R. immer am dritten Adventswochenende im Dezember von Freitag bis Sonntag statt.

(3) Die Verkaufszeit beginnt für alle Märkte um 08.00 Uhr und endet am Kirchweihmarkt um 18.00 Uhr, am Fasten- und am Andreasmarkt um 17.00 Uhr.

(4) Die Verkaufszeit für den Weihnachtsmarkt beginnt i.d.R. um 14.00 Uhr und endet jeweils um 19:00 Uhr, kann aber in Ausnahmefällen variieren.

(5) Die Marktstände und Plätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn (also um 06.00 Uhr) bezogen werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.

(6) Beim Weihnachtsmarkt ist am Tag vorher ein Aufbau- und am Tag danach ein Abbau-Tag eingeplant.

(7) Außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Trostberg zulässig.

§ 3 Marktgegenstand

(1) Gegenstände der Jahrmärkte sind:

1. Naturprodukte, ausgenommen Tiere;
2. Technische Artikel aller Art;
3. Lebensmittel aller Art.

(2) Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind:

1. Handwerklich, nicht industriell gefertigte Artikel aller Art;
2. Ordnungsgemäß verpackte Lebensmittel. Nicht zugelassen sind offene Lebensmittel.

(3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde bzw. es besteht eine Gaststättenkonzession (z. B. Postsaal).

(4) Feuergefährliche und explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).

§ 4 Marktstandort

- (1) Die Jahrmärkte finden in der Altstadt von Trostberg (Marienplatz, Vormarkt, Hauptstraße) statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt kann im Postsaal, Innenhof Postsaal und Vormarkt durchgeführt werden.
- (3) Die Marktbehörde kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderen wichtigen Gründen den Marktstandort verlegen.

B. Bestimmungen über das Benutzungsrecht

§ 5 Teilnahme

(1) An den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt nehmen die Platz- und Standinhaber als Verkäufer (Marktbetreiber) und alle Personen, welche die angebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher), teil. Verkäufer und Verbraucher gelten als Benutzer der Jahrmärkte und des Weihnachtsmarktes.

(2) Wer als Marktbetreiber an den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt teilnehmen will, bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Stadt Trostberg und muss sich im Vorfeld schriftlich bewerben.

§ 6 **Ausschluss**

(1) Marktbetreiber und Personen, die gegen die Ordnung verstoßen, den Weisungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln, und Personen, die in Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung einer strafbaren Handlung aufsuchen zu wollen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Jahrmärkte und des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die den herkömmlichen hygienischen Ansprüchen nicht genügen.

(2) Die ausgeschlossenen Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge betreten.

§ 7 **Zuteilung der Standplätze**

- (1) Die Marktbetreiber der Jahrmärkte müssen schriftlich bei der Stadt Trostberg die Zuteilung eines Standes oder eines Platzes beantragen. Die zum Verkauf gelangenden Waren und die Größe des gewünschten Standes oder Platzes sind anzugeben.
- (2) Jeder zugelassene Marktbetreiber für den Jahrmarkt erhält einen Standplatz zugewiesen. Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Vorfeld schriftlich. Der Marktmeister teilt anschließend am Verkaufstag die entsprechenden Verkaufsplätze vor Ort ein. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Verkaufsstände sind selbst zu organisieren und aufzubauen. Von Seiten der Stadt werden keine Marktstände gestellt.
- (3) Die Zuteilung der Standplätze beim Weihnachtsmarkt erfolgt im Vorfeld schriftlich und jeder zugelassene Verkäufer erhält bereits einen festen Standplatz zugeteilt. Die Stände sind i.d.R. bereits als Marktstände bzw. Markthütten aufgebaut. Im Innenbereich des Postsaals sind auch Tische als Alternative zugelassen.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (5) Die Auswahl der Marktbetreiber im Vorfeld erfolgt durch die Stadt. Dabei werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten und der Zeitpunkt der Anmeldung wird ebenfalls angemessen berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Markt nicht mit einem Angebot überbelegt wird.
- (6) Sollten noch freie Plätze bei den Jahrmärkten vorhanden sein, dürfen auch kurzfristig angereiste Marktfieranten (ohne Bewerbung) noch berücksichtigt werden und erhalten vom Marktmeister einen Platz zugewiesen.
- (7) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze durch den Marktmeister angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (8) Schäden an den Verkaufseinrichtungen (Marktstände und -hütten) beim Weihnachtsmarkt sind unverzüglich der Stadt Trostberg anzuzeigen.

C. Ordnungsbestimmungen

§ 8

Regelung der Gewerbeausübung

(1) Jeder Marktbetreiber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.

(2) An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers in deutlicher Schrift gut lesbar anzubringen.

(3) Werbevorrichtungen (z. B. Fahnen, Transparente, Schilder oder ähnliches) dürfen nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass sie über die Verkaufseinrichtung oder über die Verkaufsfläche hinausragen.

(4) Jeder Marktbetreiber hat seinen Standplatz sauber zu halten und nach Beendigung des Marktes in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der an seinem Standplatz liegende Abfall beseitigt wird.

(5) Wohn- und Materialwagen, Autos, Verpackungsmittel u.ä., die zur Anlieferung von Verkaufsgegenständen dienen, dürfen während der Verkaufszeiten nicht auf den Marktstraßen stehen. Sie sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen.

(6) Alle Marktbetreiber haben eine ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadenersatzansprüche aus der Markttätigkeit deckt.

(7) Buden und Stände müssen standsicher sein; geben sie zu Bedenken Anlass, so kann die Stadt oder ein von ihr Beauftragter (Marktmeister) ihre Beseitigung verlangen.

(8) Die Wetterdächer und Schirme der Verkaufsstände müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen von der vorgeschriebenen Höhe sind die stadteigenen Verkaufsstände.

§ 9

Unzulässige Geschäftsausübung

(1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

(2) Bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeit darf der Marktbetreiber nicht belästigt werden. Es ist unzulässig, Lautsprecher zu verwenden oder durch Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen.

(3) Ferner ist nicht gestattet:

1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen;
2. Waren im Umhertragen anzubieten;
3. Geschäftliche Anzeigen oder sonstige Gegenstände auf dem Marktgelände zu verteilen;
4. Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen. Hunde, müssen an der Leine geführt werden;
5. Das Marktgelände im betrunkenen Zustand zu betreten.

(4) Waren, die zum Verkauf angeboten werden, dürfen niemandem, der sie zu kaufen sucht, vorenthalten werden.

§ 10

Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Sammlungen aller Art dürfen, auch wenn sie im übrigen Stadtbereich genehmigt sind, auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden.

(2) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren, ist auf dem Marktgelände verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Belieferung von Marktbetrieben täglich ab zwei Stunden vor Marktbeginn bis 8.00 Uhr.

§ 11

Räumung des Marktplatzes

Die Marktbetreiber haben unmittelbar nach Beendigung des Marktes, noch am gleichen Tage, die Verkaufseinrichtungen zu entfernen, ihren Standplatz zu säubern und den Marktplatz zu verlassen.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch einen Marktmeister, der im Auftrag der Stadt Trostberg tätig wird, wahrgenommen.

(2) Die Marktbetreiber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von den zuständigen Bediensteten der Stadt Trostberg im Vollzug dieser Marktsatzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten. Die städtischen Bediensteten weisen sich durch Dienstausweis aus.

§ 13

Gebühren, Reservierungen

(1) Für die Überlassung von Plätzen und Ständen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Trostberg erhoben.

(2) Es werden keine Jahresreservierungen vorgenommen. Jeder Marktbetreiber hat sich für den jeweiligen Markt gesondert um einen Stand- bzw. Verkaufsort zu bewerben.

§ 14

Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und gelten neben den Vorschriften dieser Marktsatzung.

§ 15 Befreiungen

(1) Die Stadt Trostberg kann die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes und zur Gewährleistung der Ordnung auf den Marktplätzen allgemein oder im Einzelfall notwendigen Anordnungen treffen.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann die Stadt Trostberg in Einzelfällen oder allgemein befristet oder für längere Zeit Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und die Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung oder gegen Anordnungen für den Einzelfall kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen und der Marktbetreiber vom Marktplatz verwiesen werden.

(2) Daneben können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren oder einer aufgrund der Marktsatzung erlassenen vollziehbaren Anordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden (§ 146 Abs. 3 Nr. 7 GeWO).

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle von der Stadt Trostberg vorher erlassenen Marktvorschriften treten außer Kraft.

Trostberg, 01.02.2019
Stadt Trostberg

Schleid
1. Bürgermeister